

## **Probleme bei der Anmietung eines Ersatzautos nach einem Verkehrsunfall: Autovermietungen müssen Mieter auf günstigeren Normaltarif hinweisen**

Ein Autovermieter muss einen Interessenten, der nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug mieten will, auf seinen Normaltarif hinweisen, wenn der spezielle Unfallersatztarif höher ist (Urteil des Landgerichts Erfurt vom 11. November 2005, Aktenzeichen: 5 S 154/05).

Ein Autofahrer hatte nach einem Unfall bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug gemietet. Die Autovermietung hatte dem Vertrag ihren Unfallersatztarif zugrunde gelegt, obwohl der Normaltarif günstiger war. Diesen Vertrag hatte der Autofahrer auch unterschrieben. Bei der Abrechnung zahlte der Versicherer allerdings nur einen Betrag auf der Basis des Normaltarifes des Autovermieters. Als der Autoverleiher den Restbetrag von dem Autofahrer verlangte, verweigerte er die Zahlung. Vor Gericht begründete er die Weigerung mit dem Hinweis, der Vermieter habe ihm den günstigeren Normaltarif verschwiegen.

Das Landgericht Erfurt gab dem Autofahrer Recht und stellte sich damit auch indirekt auf die Seite der Kfz-Haftpflichtversicherer. Der Autovermieter habe eine Aufklärungspflicht, da der Unfallersatztarif ein Spezialtarif sei. Dieser Spezialtarif sei nicht mehr von Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern durch ein gleichförmiges Verhalten der Anbieter. Dies habe dazu geführt, dass solche Spezialtarife heute im Allgemeinen höher seien als die Normaltarife. Der Mieter eines Autos könne dies aber nicht wissen. Deshalb müsse die Mietwagenfirma ihm bei Vertragsabschluss auch auf den günstigeren Normaltarif hinweisen – oder sie bleibt hinterher auf den Restkosten sitzen, wenn der Versicherer weniger bezahlt.

Im Übrigen gilt bezüglich des Unfallersatzwagentarifes folgendes: Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04; NJW 2005, 135, 1043, 1933) ist der höhere Unfallersatzwagentarif nur dann vom Versicherer zu berücksichtigen, wenn er erforderlich war. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Autovermieter nachweisen kann, dass der höhere Preis durch die unfallbedingten Besonderheiten dieses Tarifes aus betriebswirtschaftlicher Sicht in dessen Unternehmen gerechtfertigt ist. Der Nachweis wird erbracht, indem die Autovermietung konkret anhand der Kostenstruktur darlegt, welche unfallbedingten Zusatzleistungen erbracht wurden und zu welchen betriebswirtschaftlichen Kosten diese geführt haben. Die Beweislast für die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilende Berechtigung einer Erhöhung gegenüber dem Normaltarif trägt der Geschädigte.

**Tipp:** Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum Unfallersatztarif kann für den Geschädigten zu Problemen bei der Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten führen. Es sollte deshalb vor Inanspruchnahme eines Mietwagens (ggf. durch einen Rechtsanwalt) geprüft werden, ob man nicht besser Nutzungsausfall verlangt (die Höhe des Betrages für diese Entschädigung richtet sich nach der Fahrzeugkategorie des verunfallten Fahrzeuges des Geschädigten). Wird unbedingt ein Mietwagen benötigt, kann der Geschädigte sich bei der gegnerischen Versicherung erkundigen, ob diese bei der Vermittlung eines Mietwagens ohne zusätzliche Kosten für den Mieter behilflich sein kann. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob eine Anmietung zum Normaltarif möglich ist. Der Geschädigte sollte bei dem Autovermieter vor Abschluss des Mietvertrages klären, ob und ggf. welche Kosten von der Versicherung nicht übernommen werden. Der Textautor kann nur empfehlen, ein oder zwei Vergleichsangebote einzuholen und ggf. ein Fahrzeug einer niedrigeren Klasse anzumieten.

Zur Durchsetzung der Rechte des Geschädigten nach einem unverschuldeten Unfall kann ein Rechtsanwalt des Vertrauens beauftragt werden. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Unfallersatztarif, Nutzungsausfall) und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen (z.B. Rechte als Geschädigter nach einem Unfall) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Arbeitsrecht  
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10  
E-mail: ra-preidel@t-online.de**